

Grundrechte-Report 2024

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland

Grundrechte-Report

2024 Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland



Herausgegeben von:

Peter von Auer, Benjamin Derin, Andreas Engelmann,
Rolf Gössner, Sarah Lincoln, Max Putzer, Rainer Rehak,
Milad Schubart, Rosemarie Will, Michèle Winkler

Herausgegeben von: Peter von Auer, Benjamin Derin, Andreas Engelmann, Rolf Gössner, Sarah Lincoln, Max Putzer, Rainer Rehak, Milad Schubart, Rosemarie Will und Michèle Winkler.



FISCHER Taschenbuch, S. Fischer Verlag, Frankfurt/M., 2024,
ISBN 978-3-596-71084-3, 256 Seiten, 14.00 Euro.

© Nachdruck, auch im Internet, nur mit Einwilligung von Autor und Herausgeber/Verlag

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 GG)

GRR-2024-Beitrag von Rolf Gössner

Verfassungsschutz: Stigmatisieren per Datenübermittlung?

***Verfassungsgerichtlich erzwungene Gesetzesreform
birgt neue Grundrechtsprobleme***

Es scheint immer wieder paradox, wenn ausgerechnet der Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“, der doch die Verfassung schützen soll, seinerseits verfassungswidrig arbeitet; und wenn bereits zuvor Regierungen und Parlamente für verfassungswidrige Normen gesorgt haben. Streng genommen: lauter Fälle für den Verfassungsschutz – wegen fortgesetzter Verletzung der Verfassung und Schädigung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Dabei handelt es sich keineswegs nur um Einzelfälle, wie im Grundrechte-Report seit Jahrzehnten immer wieder nachzulesen ist, sondern zumeist um strukturelle Probleme.

Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit zwei Entscheidungen von 2022 gesetzliche Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden u. a. zur Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen an andere Behörden und Stellen für verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 26.4.2022, Az. 1 BvR 1619/17; Beschluss vom 28.9.2022, Az. 1 BvR 2354/13). Sie verstoßen in weiten Teilen gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 GG), gegen das „informationelle Trennungsprinzip“ im Verhältnis der Geheimdienste zur Polizei sowie gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, weshalb sie 2023 novelliert werden mussten.

Auf solch verfassungswidriger Rechtsgrundlage haben die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern über viele Jahre gearbeitet und so unzählige Male personenbezogene Daten grundrechtswidrig an andere staatliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt. Es geht dabei um nichts Geringeres als um die heikle Weitergabe hochsensibler Daten, die auch mit geheimdienstlichen Mitteln und Methoden – wie etwa durch verdeckte Mitarbeiter:innen, V-Leute, durch Lausch- oder Späheingriffe – erhoben worden sind. Empfängerinnen solcher Daten sind Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, andere inländische oder ausländische staatliche Stellen, aber auch nichtöffentliche Einrichtungen.

Pflicht zu verfassungsgemäßer Neuregelung: erster Versuch

Da das BVerfG dem Bundesgesetzgeber eine Frist bis Ende 2023 gesetzt hatte, die beanstandeten Übermittlungsregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zu novellieren, legte das Bundesinnenministerium Anfang Oktober 2023 einen Entwurf vor, den das Bundeskabinett im Eiltempo absegnete (BT-Drs. 20/8626).

Im Innenausschuss des Bundestags jedoch geriet der Gesetzentwurf ins Stocken: Denn er stieß auf scharfe Kritik von Verbänden und Sachverständigen und sogar von Grünen und der FDP. Zahlreiche Regelungen seien, so etwa der Deutsche Anwaltverein, „nicht durchdacht und verfassungsrechtlich bedenklich bis hin zu klar verfassungswidrig“. Prof. Dr. Mark Zöller von der Universität München kritisierte etliche Befugnisausweitungen und normative Unklarheiten, die einer weiten Auslegung und Anwendung Tür und Tor öffneten – statt, wie vom BVerfG gefordert, die Befugnisse zu präzisieren, mit höheren Eingriffshürden zu versehen und so verfassungskonform einzuschränken.

Im Zentrum der Kritik standen die Befugniserweiterungen zur Übermittlung personenbezogener Daten an „inländische Stellen“, wobei im Entwurf öffentliche und nichtöffentliche Stellen undifferenziert gleichgesetzt wurden (§§ 20, 22). Empfänger:innen solcher nachrichtendienstlichen Erkenntnisse können somit eine unabsehbare Zahl von Stellen sein: etwa auch Arbeitgeber:innen und Vermieter:innen, Vereine oder Sporttrainer:innen, Universitäten, Schulen oder Kitas, um diese etwa vor angeblichen oder vermuteten „Verfassungsfeinden“ warnen zu können. So vor Beschäftigten, Vereinsmitgliedern, Schüler:innen oder Vereinigungen, die der Geheimdienst für islamismus- oder anderweitig extremismusverdächtig hält, auch wenn von diesen keinerlei konkrete oder konkretisierte Gefahr ausgeht. Solche Datenübermittlungen zur Eindämmung bloß abstrakter (drohender) Gefahren sollen u. a. der „Deradikalisierung“ oder „Resilienz-Stärkung“ dienen. Die *Süddeutsche Zeitung* (26.10.2023) warnte daraufhin vor einer „Lizenz zum Anschwärzen“. Tatsächlich wären solche freizügigen Einmischungen des Verfassungsschutzes in die Gesellschaft missbrauchsanfällig – mit potenziell gravierenden Folgen: Stigmatisierung und Ausgrenzung, Nichteinstellung, Entlassung, Wohnungsverweigerung etc. Dabei könnten die vom Geheimdienst übermittelten Verdächtigungen auch auf bloßen politischen Meinungsäußerungen oder Kontakten gründen, die keine Gesetze verletzen.

Zweiter Anlauf nach heftiger Kritik: neuer Fall fürs Bundesverfassungsgericht?

Nach der heftigen Kritik ist dem Bundestag eine modifizierte Fassung des Gesetzentwurfs zur Abstimmung vorgelegt worden (BT-Drs. 20/9345-15.11.2023), mit der die meisten Übermittlungsvorschriften abgeändert wurden. Jetzt gibt es auch eine spezielle Regelung für die „Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen“ (§ 22a). Darin heißt es gleich zu Beginn klar und deutlich, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz an diese Stellen „unzulässig“ sei. Doch gleich danach werden mit einem Numerus clausus Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt, die ihrerseits heikle Folgen auslösen können.

So ist es dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nun gestattet, personenbezogene Daten etwa zum „Schutz des Kindeswohls“ an private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu übermitteln, an private Träger von Schulen und Kitas zum „Schutz der gesetzlichen Erziehungs-

und Bildungsziele“ sowie an Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte zu deren Schutz. Auch darf das BfV personenbezogene Daten an private Universitäten, Institute, Forschungseinrichtungen etc. übermitteln – zum Zweck „wissenschaftlicher Erforschung und Bewertung“ verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten.

Dies und noch viel mehr ist gesetzlich möglich, wenn „im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte“ bestehen, „dass dies zum Schutz der Rechtsgüter nach § 19 Absatz 3 erforderlich ist“, wozu etwa die „freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker“ gehört. Weil Datenübermittlungen damit bereits im Vorfeld einer konkretisierten Gefahr erfolgen können, genügen gegebenenfalls auch verfassungs-, staats- oder gesellschaftskritische Überzeugungen und Meinungsäußerungen – zumal, seit die „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ als neuer Anhaltspunkt für beobachtungswürdige „verfassungsfeindliche Bestrebungen“ gilt. Auch rein persönliche oder berufliche Kontakte können Anlässe für Datenübermittlungen sein: etwa Kontakte zu vermeintlich „extremistisch beeinflussten“ Organisationen, wie einst zur „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN-BdA), zu dem vom Verfassungsschutz als „linksextremistisch“ eingestuften Rechtshilfeverein „Rote Hilfe“, zu kurdischen Vereinen, die ihm als PKK-nah gelten, zu muslimischen Verbänden, die des Islamismus, oder zu palästinensischen Gruppen, die des Antisemitismus verdächtigt werden.

Zwar dürfen nach dem modifizierten Gesetzentwurf personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, wenn etwa schutzwürdige Interessen betroffener Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen (§ 23). Außerdem darf eine nichtöffentliche Stelle gemäß § 22a die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nicht für „Handlungen“ nutzen, „die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen“ kann – also Leistungskürzungen, Vertragskündigungen oder Maßnahmen mit stigmatisierender Wirkung etc. (nur möglich im Fall einer zumindest konkretisierten Gefahr und mit Zustimmung des BfV). Doch das BfV wird nach Datenübermittlung kaum noch wirksam überprüfen (können), was mit den Geheimdienstinformationen tatsächlich geschieht und mit welchen (subtilen) Folgen – zumal die Datenübermittlungen auch im Eigen- und Schutzinteresse der Empfängerinnen erfolgen. Die Gefahr geheimdienstlicher Einflussnahme auf gesellschaftliche Bereiche ist also keinesfalls gebannt.

Der Bundestag hat am 16. November 2023 den so „modifizierten“ Entwurf mehrheitlich verabschiedet (BGBl. 2023 I Nr. 413). Es scheint, als sei mal wieder das BVerfG gefordert, Verfassung und Bürger:innen vor dem Verfassungsschutz zu schützen.

Inhaltsverzeichnis GRR 2024: <http://www.grundrechte-report.de/2024/inhalt/>

Rolf Gössner, geb. 1948, Dr. jur., Jurist und Publizist, 40 Jahre als Rechtsanwalt tätig, war stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Er ist Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin), wurde mehrfach ausgezeichnet, zuletzt mit dem Hans-Litten-Preis der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ). Autor und Herausgeber zahlreicher Bücher zum Themenbereich Demokratie, Innere Sicherheit und Menschenrechte. Stand vier Jahrzehnte lang unter Beobachtung des Bundesverfassungsschutzes – verfassungs- und grundrechtswidrig, wie das Bundesverwaltungsgericht nach 15jährigem Gerichtsverfahren Ende 2020 rechtskräftig urteilte.